

# **Elternbeitragsordnung des Kinderförderverein WIR e.V.**

## **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen (in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und anderen Angeboten)**

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in Verbindung mit § 17 KitaG, haben die Eltern / Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung zu entrichten (Elternbeiträge). Auf dieser Grundlage hat der Kinderförderverein WIR e.V. folgende Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Brandenburg an der Havel verabschiedet:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Nutzung der Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie den vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist der vorliegende Rechtsanspruchsbescheid und der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit dem Kinderförderverein WIR e.V. (Träger).
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung berechnet. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in den Kindertagesstätten aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch den WIR e.V. abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten freien Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung). Maßgeblich für die Beurteilung der Kapazitätserschöpfung ist grundsätzlich die tatsächliche Belegung. Die Verfügbarkeit eines tatsächlich nicht belegten Platzes ist danach zu beurteilen, ob im Hinblick auf dessen Inanspruchnahme eine echte Konkurrenzsituation besteht, sich also auch andere gemeindeangehörige Kinder für diesen Platz beworben haben. Bleibt für eine Übergangszeit nach Freiwerden eines Platzes ein Platz tatsächlich unbelegt bzw. ist dieser vertraglich bereits für die Zukunft gebunden, bleibt dies außer Betracht.

### § 3 Entstehung der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, insbesondere bei Urlaub, Schließzeit der Kita und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- (3) Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Ausnahme ist die Zahlung der Beitragspflicht für die Kinder, die gemäß § 9 einen täglichen Beitrag zahlen.
- (4) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger der Einrichtung alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können. Hierzu zählen insbesondere alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Elternzeit, Erwerbslosigkeit). Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Elternbeitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Elternbeitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern entschieden.
- (6) Der Zuschuß der Stadt zum Mittagessen ergibt sich aus der Differenz zwischen Essenpreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Grundlage: KitaG §17 Abs. 1). Der von den Eltern / Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 2,30€ pro Tag.  
Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.  
Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten werden auf Antrag entsprechend berücksichtigt. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.

#### **§ 4 Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigte mit dem das Kind zusammenlebt, auf deren Veranlassung hin das Kind eine der genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Wenn die Eltern getrennte Haushalte führen und der Aufenthalt der Kinder hälftig geteilt wird (Wechselmodell), werden die Elternbeiträge nach den Einkommensangaben und Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsanspruches der Elternteile einzeln berechnet und getrennt voneinander bezahlt.  
Bei getrennt lebenden Eltern, die nicht das Wechselmodell praktizieren, werden zur Berechnung der Elternbeiträge die Einkommensangaben des Elternteils / Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind zusammenlebt herangezogen. Hier enthalten ist der vereinbarte Kindesunterhalt und Unterhalt für den Beitragspflichtigen.

#### **§ 5 Fälligkeit / Zahlungsweise**

- (1) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Der Zuschuss zum Mittagessen wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der Mandatsreferenznummer und Gläubiger ID.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Elternbeitragsberechnung bleibt bis zu einer neuen Berechnung stehen.

#### **§ 6 Elternbeiträge**

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten mit dem das Kind zusammenlebt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, des Alters des Kindes sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.
- (3) Die Prüfung der Angaben zur Ermittlung des Elternbeitrages erfolgt anhand von geeigneten Nachweisen. Veränderungen, die zur Neuermittlung des Elternbeitrages führen, sind unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.  
Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Überprüfung des Einkommens der unter §4 genannten Personen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 2.

## § 7 Beiträge

- (1) Die konkrete Höhe des Beitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Elternbeitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder 80 %“ (20% Ermäßigung) bzw. „ab 3 Kinder 60 %“ (40% Ermäßigung) nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.
- (3) Die Kostenbeteiligung pro Tag erhöht sich, wenn die vereinbarte variabel nutzbare wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.  
Für jede angefangene, zusätzliche nicht vereinbarte Betreuungsstunde sind 25,00 EURO zu zahlen.
- (4) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kita sind für jede angefangene, zusätzliche Betreuungsstunde 25,00 EURO zu zahlen.

## § 8 Mindestbeitrag

- (1) Von Elternbeitragspflichtigen, die Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 7 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungszeiten entsprechend der Art der besuchten Einrichtung:

<b>Kinderkrippe</b>	bis 6h:	21€
	über 6h bis 8h:	28€
	über 8h bis 10h:	35€
	über 10h:	38€
<b>Hort</b>	bis 4h:	15€
	über 4h bis 5h:	19€
	über 5h bis 6h:	23€
	über 6h:	27€

## § 9 BesucherKinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten ist folgender Tagessatz zu zahlen:

- für Kinder im Krippenalter einen Elternbeitrag von 18,00 EURO
- für Kinder im Hortalter einen Elternbeitrag von 12,00 EURO

- (2) BesucherKinder aus Tagespflegestellen werden bei Bedarf in einer Kita aufgenommen, wenn durch Ausfall der Tagespflegepersonen die Betreuung nicht abgesichert werden kann. Es wird kein Elternbeitrag nach Absatz 1 erhoben.

### **§ 10 Sonderregelungen in den Ferien**

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

### **§ 11 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. zum Schuljahresbeginn ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen.  
Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- wenn Eltern trotz einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
  - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag
  - Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz
  - Unvereinbarkeiten mit der pädagogischen Konzeption; Verlust des Vertrauensverhältnis
  - weitere schwerwiegende Gründe
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
Die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

### **§ 12 Datenschutz**

- (1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Der Sozialdatenschutz richtet sich zudem nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), nach den §§ 61 bis 68 und § 72a Abs. 5 und 6 des SGB VIII und den §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Ergänzend finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.

- (2) Zum Zweck der Elternbeitragsermittlung und -festlegung erhebt, speichert und verarbeitet der Träger der Einrichtung erforderliche, personenbezogene Daten. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vor- und Nachname des Kindes,
  2. Geburtsdatum und -ort des Kindes,
  3. ob es sich um ein Kind im Betreuungsbereich Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort handelt,
  4. das Datum des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung, die vorgesehene Laufzeit und das Datum des Beginns der Möglichkeit zur Teilnahme an der Kindertagesbetreuung,
  5. der vereinbarte Betreuungsumfang,
  6. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, einschließlich früherer Namen,
  7. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes,
  8. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
  9. Vor- und Nachnamen der Personen, einschließlich früherer Nachnamen, deren Einkommen gemäß § 9 zum Elterneinkommen gerechnet wird,
  10. die Höhe des ermittelten Elterneinkommens und
  11. der festgelegte Elternbeitrag.
- (3) Der Träger der Einrichtung stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dieser stellt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung des Elternbeitragsenerhebungsverbots / der Elternbeitragsbefreiung nach § 5 (samt Kostenausgleichsverfahren) erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (4) Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt und von diesem verwendet werden.
- (5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Einblick in die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 zu nehmen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre diesbezüglichen Rechte den gesetzlichen Regelungen entsprechend durch den Träger der Einrichtung zu informieren.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

## Anlage 2

### Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt auch für das Einkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben und auch dann, wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind bzw. formal keine Personensorgeberechtigung besteht.
- (2) Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein jährliches Elterneinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten werden abgezogen. Sofern seitens der Elternbeitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbeitrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Nettoeinkommensberechnung der aktuelle Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, wird bis zu dessen Vorlage eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den Einkommensverhältnissen abgefordert. Bei Nichtvorlage der Selbstauskunft wird die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen. Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird.
- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten, werden hinzugerechnet.  
Dazu zählen u. a.:
  - Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld anrechnungsfrei bis 300€ bzw. 150€ anrechnungsfrei bei ElterngeldPlus)
  - Renten
  - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, auch Unterhaltsvorschuß
  - Einnahmen nach dem SGB III, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI ,

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem BAFöG  
-Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- (5) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare.
- (6) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kindertagesstätte festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (7) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.  
Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen oder eines getrennt lebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAFöG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (8) Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende jährliche Elterneinkommen abzustellen.
- (9) Die Eltern / Personensorgeberechtigten, die nicht bereit sind entsprechende Nachweise vorzulegen, zahlen für ihre Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.